

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 220/11 B

L 7 AS 965/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 AS 1870/10 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Düsseldorf,
Luisenstraße 105, 40215 Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2012 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß und
H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Eine solche grundsätzliche Bedeutung ist in der Regel nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage auslaufendes oder ausgelaufenes Recht betrifft (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 61, mwN*).
- 3 Die vom Kläger formulierte Frage,
"Ist das in einem Monat zuletzt bezogene Arbeitslosengeld für die Berechnung des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II als Einkommen auf das im selben Monat zu zahlende Arbeitslosengeld II anzurechnen?"
ist eine Frage zum ausgelaufenen Recht, weil § 24 Zweites Buch Sozialgesetzbuch mit der bisherigen Regelung "befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld" durch Art 15 Nr 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 9.12.2010 (*BGBI I 1885*) zum 1.1.2011 aufgehoben wurde.
- 4 Die Voraussetzungen einer ausnahmsweise gegebenen grundsätzlichen Bedeutung von ausgelaufenem Recht, wie insbesondere eine noch erhebliche Anzahl von anhängigen Verfahren, für deren Entscheidung die Rechtsfrage von Bedeutung ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*), sind dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zu entnehmen.
- 5 Er hat nur allgemein darauf hingewiesen, dass im Jahr 2010 über 100.000 Personen als so genannte "Aufstocker" im Leistungsbezug standen und trotz der Beschränkung des § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch den Zuschlag im Rahmen von noch laufenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren erhalten könnten, sodass sie "potentiell" von der Entscheidung betroffen sein könnten. Eine "potentielle" Betroffenheit beinhaltet jedoch keine erhebliche Anzahl anhängiger Verfahren.



6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)